



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



Mag. Dr. Eckehard Quin
Mitglied der Bundesleitung
der AHS-Gewerkschaft

Frage eines Kollegen:

„Sg. Herr Dr. Quin, ich richte meine Frage direkt an Sie als Erfinder des Zeitkontos. Ich kann mit 1. Oktober 2021 in den Ruhestand treten, möchte aber ab dem Schuljahr 2020/21 nicht mehr unterrichten. Ich bringe die für die Freistellung nötigen 780 Wochen-Werteinheiten aber nicht ganz zusammen. Was kann ich tun?“

Antwort:

Eine Kombination des Verbrauchs von Zeitguthaben mit „normaler“ Teilzeit ist möglich. Sie müssten bei der Bildungsdirektion den Antrag auf Verbrauch des Zeitguthabens stellen und gleichzeitig um die Reduktion auf jenes Maß ansuchen, das Sie mit dem Zeitkonto abdecken können.

Als Beamter können Sie gleichzeitig beantragen, dass die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag auch die durch die Herabsetzung entfallenden Bezüge und Sonderzahlungen umfasst. Tun Sie das, hat die Reduktion der Lehrverpflichtung keine negative Auswirkung auf die Höhe Ihres Ruhebezugs.

Die entsprechenden Anträge müssen bis 1. März des der Freistellung vorangehenden Unterrichtsjahres, in Ihrem Fall also bis 1. März 2020, gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Eckehard Quin

21. November 2019